

§ 2131

Der Vorerbe hat dem Nacherben gegenüber in Ansehung der Verwaltung nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 2132

Veränderungen oder Verschlechterungen von Erbschafts- sachen, die durch ordnungsmäßige Benutzung herbeigeführt werden, hat der Vorerbe nicht zu vertreten.

§ 2133

Zieht der Vorerbe Früchte den Regeln einer ordnungs- mäßigen Wirtschaft zuwider oder zieht er Früchte deshalb im Übermaße, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist, so gebührt ihm der Wert der Früchte nur insoweit, als durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die ihm gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden und nicht der Wert der Früchte nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirt- schaft zur Wiederherstellung der Sache zu verwenden ist.

§ 2134

Hat der Vorerbe einen Erbschaftsgegenstand für sich ver- wendet, so ist er nach dem Eintritte der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber zum Ersätze des Wertes verpflichtet. Eine weitergehende Haftung wegen Verschuldens bleibt un- berührt.

§ 2135

Hat der Vorerbe ein zur Erbschaft gehörendes Grund- stück oder eingetragenes Schiff vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei dem Eintritte der Nacherbfolge noch besteht, die Vorschriften des § 1056 entsprechende Anwendung.

§ 2136

Der Erblasser kann den Vorerben von den Beschrän- kungen und Verpflichtungen des § 2113 Abs. 1 und der §§ 2114, 2116 bis 2119, 2123, 2127 bis 2131, 2133, 2134 be- freien.